

Nichtamtlicher Teil.

Zur Auslegung von § 47 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870.

In dem überschriebenen Gesetzesparagraphen werden gegenüber der allgemeinen Regel (§ 45), daß jede mechanischeervielfältigung musikalischer Kompositionen als Nachdruck anzusehen ist, Ausnahmen zugelassen, u. a.

hinsichtlich der Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen.

Diese Vorschrift enthält für das Gebiet der Musik im wesentlichen dasselbe, was § 7a des Gesetzes für Schriftwerke bestimmt; nur wird hier die Grenze schon insofern weiter gezogen, als die Aufnahme veröffentlichter Schriften geringeren Umfangs in Sammlungen auch zum Kirchengebrauch gestattet wird, ein Zweck, welcher nach § 47 nicht mit privilegiert ist und zwar, wie von selbst einleuchtet, auch die Motive des Gesetzes an die Hand geben, aus dem Grunde, weil das Einzelerzeugnis in der Musik einen ganz anderen und weit höheren Vermögenswert repräsentiert, als in der Litteratur; auch wesentlich anderer Ausnutzung fähig ist, daher die möglichste Einschränkung hier im berechtigten Interesse des Komponisten und bez. seines Rechtsnachfolgers lag.

Über den Sinn des § 47 besteht insoweit kein Zweifel, als danach zwei Erfordernisse zusammentreffen müssen, um die Nachdruckeigenschaft eines musikalischen Sammelwerks auszuschließen: die Kleinheit der aufgenommenen Musikstücke und ihr Zweck, dem Schulgebrauch zu dienen, in welcher letzterer Beziehung weiter zu erfordern ist, daß eine solche Sammlung auch objektiv zu dem besagten Zweck sich eigne. Als weniger deutlich und daher verschiedener Auslegung zugänglich hat sich dagegen die Begriffsbestimmung der »kleineren« Kompositionen sowie der »Schulen«, namentlich in Gegensatz zu den »Musikschulen« erwiesen, und ebenso ist von Herausgebern derartiger Sammlungen, insbesondere von Liederbüchern, das Recht in Anspruch genommen worden, dieselben neben dem Schulzweck auch anderen Zwecken dienstbar zu machen.

So kam es, daß in neuerer Zeit eine beträchtliche Anzahl von Liederbüchern, und zwar meist aus den neuesten und gangbarsten Verlagsobjekten bestehend, unter der Ankündigung von Sammlungen für Schulen, Seminararien u. und daher unter Berufung auf den Schutz des alleg. § 47 sich breit machen konnte, während doch diese Sammlungen wesentlich mit auf den Absatz an Gesangsvereine berechnet waren und diesen Absatz schon wegen ihres billigen Preises zum Schaden der rechtmäßigen Verleger auch vielfach fanden.

Ein Reagieren von dieser Seite war schon vom Standpunkte der Notwehr geboten und hat, wenigstens in den prägnanteren Fällen, auch Erfolg gehabt. Nicht unwesentlich zur Klärung der vorerwähnten Gesetzesbestimmung (§ 47) hat ein neuerlich vor dem R. Landgericht Leipzig geführter Rechtsstreit und das darauf ergangene Urteil beigetragen, welches noch dadurch an Bedeutung gewinnen muß, daß es auf ein besonders sorgfältig ausgearbeitetes Gutachten des R. Sächs. musikalischen Sachverständigen-Vereins gegründet ist, und dieses Gutachten über folgende von den klagenden Verlegern zur Entscheidung gestellten drei Fragen:

- 1) was unter kleineren Kompositionen im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei,
- 2) ob Seminare den Musikschulen beizuzählen,
- 3) ob mit Sammlungen, welche ausgesprochenenmaßen für den Schulgebrauch bestimmt und wohl auch dafür geeignet sind, Nebenzwecke verfolgt werden dürften,

— in einem den Klägern durchweg günstigen Sinne — sich ausgesprochen hat.

In Bezug auf die erste Frage, die Feststellung des Begriffs der kleineren Kompositionen, geht das sachverständige Gutachten von dem Räumlichen, dem Quantitativen aus, ohne jedoch innere Merkmale auszuschließen, und gelangt, in Anlehnung an eine Definition des R. Preuß. Sachverständigen-Vereins, welche für obigen Begriff ein musikalisch abgeschlossenes Ganzes von verhältnismäßig nicht zu großem räumlichem Umfange und im allgemeinen einfacher musikalischer Form voraussetzt, zu dem Ergebnis, daß der § 47 wesentlich die einfache Liedform als kleines Genre in der Musik im Gegensatz zu der komplizierten Kunstform polyphoner Musikschöpfungen habe treffen wollen.

Für die nähere Bestimmung des auch in dieser einfachen Form zu berücksichtigenden Umfanges haben die Sachverständigen auch äußerliche Anhaltspunkte gefunden und zwar in der Erwägung, daß einerseits die kleinste musikalische Komposition, um als solche zu gelten, eine Periode von mindestens acht Taktten bilden müsse, und andererseits innerhalb der Grenzen von acht bis zu zwölf Taktten ein einfacher musikalischer Gedanke mit einem kleinen Gegensatz und entsprechendem Schluß verbunden, sich zu einem in sich abgeschlossenen Tongebilde gestalten lasse, — von solchem Umfange die Kleinheit der Komposition abhängig gemacht, wiewohl ohne der Frage zu präjudizieren, ob im konkreten Falle durch geringe Überschreitung des angenommenen Maximalmaßes der Begriff »kleinere Komposition« alteriert werde. —

Der von der Klagpartei vertretenen Ansicht, daß der Gesetzgeber für den Begriff der Kleinheit eines Musikstücks neben dessen Umfang auch das geringere Maß seines künstlerischen Wertes und zufolge dessen seiner Verwertbarkeit habe berücksichtigt wissen wollen, haben die Sachverständigen nicht beigepflichtet. Und doch dürfte jene Ansicht schon in der vorzugsweisen Tendenz des Urheberrechtsgesetzes, die Vermögensinteressen des Autors und seines Rechtsnachfolgers zu schützen, genügende Begründung finden, ganz abgesehen davon, daß, während § 7a des Gesetzes die Aufnahme von Schriften »geringeren Umfangs« vom Nachdruckverbot ausschließt, in dem korrespondierenden § 47 der Ausdruck »kleinere Kompositionen« schon dem Wortsinne nach ebenfogut auf räumlich Kleines als auf minder Wertvolles, Unbedeutendes bezogen werden kann.

Zur zweiten Frage hat das angezogene Sachverständigen-Gutachten die Schullehrerseminare unbedenklich für Musikschulen erklärt und diese Auffassung durch Bezugnahme auf das R. Sächs. Gesetz vom 22. August 1876 über Gymnasien, Realschulen und Seminare und die allgemeinen Ministerialbestimmungen über die Lehrordnung und den Lehrplan für die R. Preuß. Schullehrerseminare vom 15. Oktober 1872 in treffender Weise begründet.

Der Unterricht in der Musik bildet hiernach in den Seminaren einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplans und bezweckt sogar die berufsmäßige Ausbildung in diesem Lehrfach. Damit ist aber der Charakter der Musikschule gegeben, welche sich nicht mit der Einführung in die Elemente begnügt, sondern die theoretische und praktische Erlernung der Musik in verschiedenen Zweigen derselben bis zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit erstrebt.

Anlangend endlich die dritte Frage, so ist aus der sachverständigen Beurteilung der den Gegenstand jenes Rechtsstreits bildenden Liedersammlung jedenfalls soviel zu entnehmen gewesen, daß, wenn auch ein zum Schulgebrauch bestimmtes Sammelwerk nicht zu jedem andern Gebrauch schlechterdings untauglich sein muß, um den Schutz des § 47 beanspruchen zu können, doch dasselbe seinem Inhalte nach für andere musikalische Kreise nicht derart geeignet und willkommen sein darf, daß eine Verschiebung